

# **BETRIEBSREGLEMENT**

für die

**Inertstoff- / Bauschutt - Deponie**

**" ZUM BIEL "**

Die Bürgergemeinde Zermatt, gestützt auf:

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Art. 30 ff,
- das kantonale Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz,
- die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990,

erlässt für den Betrieb der Inertstoff-/Bauschutt-Deponie "Zum Biel" folgende Bestimmungen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### Artikel 1: Zweck

Die Bürgergemeinde Zermatt betreibt und unterhält im Gebiet "zum Biel", im Einverständnis mit der Munizipalgemeinde, eine Deponie für Inertstoffe und Bauabfälle. Sie nützt die der Munizipalgemeinde am.....von der Dienststelle für Umweltschutz erteilte Errichtungsbewilligung.

### Artikel 2: Standort

Der Standort der Deponie ist im beiliegenden Situationsplan dargestellt. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglementes.

### Artikel 3: Deponievolumen

Das Deponievolumen richtet sich nach den bewilligten Projekt - und den Gestaltungsplänen und umfasst rund 214'000 m<sup>3</sup>.

## II. Art der Abfälle

### Artikel 4: Zugelassene Abfälle

Auf der Deponie "Zum Biel" dürfen nur schadstoffarme Abfälle abgelagert werden, welche ohne weitere Vorbehandlung endlagerfähig sind, insbesondere:

#### Bauabfälle;

- welche nicht mit Sonderabfällen vermischt sind,
- die zu mindestens 90 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen,
- aus denen vorgängig Metall, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien soweit entfernt worden sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Gewerbliche Abfälle, welche den in Anhang 1, Ziffer 11 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) festgelegten Anforderungen zu entsprechen vermögen. Der Inhaber (und Verursacher) solcher Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle diesen Anforderungen entsprechen.

### Artikel 5: Nicht zugelassene Abfälle

Auf der Deponie "Zum Biel" dürfen nicht abgelagert werden:

- Sonderabfälle,
- Siedlungsabfälle,
- Kehricht-Verbrennungs-Schlacke,
- Klärschlamm,
- flüssige Abfälle,
- explosive Abfälle,
- infektiöse Abfälle,
- Abfälle, welche nach der Tierseuchengesetzgebung behandelt werden müssen,
- Abfälle, welche nach der Strahlenschutzgesetzgebung behandelt werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auf das kommunale Kehrichtreglement sowie die einschlägige Gesetzgebung verwiesen.

### Artikel 6: Ablagerung wiederverwendbarer Erdmaterialien

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale darf abgelagert werden, sofern es nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.

Zur Wiederverwertung geeignetes Material ist nach Anweisung des Deponiechefs zu lagern. Darüber verfügt die Betreiberin.

### III. Betriebsvorschriften

#### Artikel 7: Betriebszeiten

Die Deponie ist während den vom Gemeinderat alljährlich festgelegten Zeiten für den Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial jeweils von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

In den Sommermonaten ist der Antransport ab der Zwischendeponie "Grüebe" jeweils mit der Burgergemeinde zu regeln.

In speziellen Fällen können, auf ein entsprechendes Gesuch an die Burgergemeinde hin, Sonderregelungen getroffen werden.

Im Winter bleibt die Deponie durchgehend geschlossen.

Ausserhalb der Oeffnungszeiten, oder wenn das Deponiepersonal abwesend ist, ist jegliches Deponieren untersagt.

#### Artikel 8: Ablieferung und Annahme des Deponiematerials

Bauschutt, der auf Gebiet der Gemeinde Zermatt anfällt und den Anforderungen dieses Reglementes (insbesondere Artikel 4 und 5) entspricht, muss auf der Deponie angenommen werden, sofern der Anlieferer die entsprechenden Gebühren zu bezahlen bereit ist.

Die Chauffeure melden sich vor dem Abladevorgang beim Deponiepersonal, um das zu deponierende Material zu bezeichnen.

Der Inhaber der Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen dieses Reglementes erfüllen.

Nach der Kontrolle und Zulassung des Materials weist das Deponiepersonal den Abladeplatz an.

Die Anweisungen sind strikte einzuhalten.

#### Artikel 9: Mengenerfassung/Abrechnung

Vor dem Deponieren sind bei der Burgergemeinde gegen Barzahlung die entsprechenden Jetons zu beziehen. Diese sind bei der Auffahrt auf die Deponie dem Deponiepersonal abzugeben. Ein Jeton berechtigt zum Deponieren einer Fahrzeugladung. Ohne Jetons wird kein Deponiegut angenommen.

Die Burgergemeinde führt ein Mengenverzeichnis, welches sie einmal jährlich der Munizipalgemeinde und der Kantonalen Dienststelle für Umweltschutz zur Information zustellt.

### Artikel 10: Zugang, Kontrolle und Ueberwachung

Die Kontrolle und Ueberwachung der Deponie obliegt der Burgergemeinde Zermatt.

Die Burgergemeinde trifft die geeigneten baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen, damit das Deponieareal nur über einen kontrollierten Zugang erreicht werden kann.

Die Deponie darf nur vom Deponiepersonal geöffnet oder geschlossen werden. Es ist verboten, die Schliessvorrichtungen zu missachten oder zu entfernen.

### Artikel 11: Ordnung und Emissionsschutz

Die Burgergemeinde verpflichtet sich, die Deponie ordentlich zu unterhalten und den Etappenplan bezüglich Betrieb und nachträgliche Gestaltung einzuhalten.

Bei der Zufahrt und auf der Deponie sind die notwendigen Signalisationen und Informationen anzubringen.

Das Betriebspersonal ist durch geeignete Massnahmen dafür besorgt, dass Staubverfrachtungen nach Möglichkeiten vermieden werden können.

## IV. Gebühren

### Artikel 12: Benutzungsgebühren

Die Deponiegebühren werden mit dem Bezug der Jetons bezahlt.

Für die verschiedenen Fahrzeugkategorien (Lastwagen, Schilter etc.) werden unterschiedliche Jetons zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren, welche beim Bezug der Jetons zu bezahlen sind, werden alljährlich vom Burgerrat festgelegt.

## V. Durchsetzung

### Artikel 13: Strafen

Benutzer, welche die gesetzlichen Vorschriften, das vorliegende Deponiereglement und die Anweisungen des Deponiepersonals missachten, können:

- mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- belangt;
- oder von der Deponiebenützung ausgeschlossen werden.

